

Erklärung zur Umsetzung der REACH Verordnung 1907/2006

Als Hersteller elektronischer Produkte im Sinne von REACH sind wir nachgeschalteter Anwender. Pflichten aufgrund der Herstellung und des Inverkehrbringens von Substanzen/Chemikalien zur Vorregistrierung bzw. Registrierung betreffen uns nicht. Unsere Produkte sind Erzeugnisse und daher nicht als Stoff bzw. Zubereitung zu definieren. Zudem wird aus den Erzeugnissen unter normalen Bedingungen kein Stoff freigesetzt. Somit unterliegen wir weder der Registrierungspflicht noch der Pflicht zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern.

Entsprechend Artikel 33 der REACH-Verordnung besteht für alle Unternehmen die Pflicht, Informationen über besonders besorgniserregende Stoffe, die in Erzeugnissen enthalten sein können, weiterzugeben.

Dies gilt für Erzeugnisse, die eine Konzentration besonders besorgniserregender Stoffe von mehr als 0,1 Masseprozent enthalten.

Folgende Stoffe wurden zusätzlich in die SVHC Liste aufgenommen:

- 1.) Name des Stoffes: Blei
CAS-Nummer: 7439-92-1
EG Nummer: 231-100-4

Komponenten unserer Erzeugnisse enthalten bleihaltige Legierungen (Messing).

Artikel aus Kupfer- und Kupferlegierungen sind keine Stoffe oder Zubereitungen und unterliegen nicht der Kennzeichnungs- und Einstufungspflicht. Ebenso ist die Erstellung eines Sicherheitsdatenblattes nicht erforderlich.

- 2.) Name des Stoffes: Kaliumperfluorbutansulfonat
CAS-Nummer: 29420-49-3

Komponenten unserer Erzeugnisse enthalten diesen Stoff als Flammschutzmittel.

Wir weisen darauf hin, dass die Rezeptur nicht geändert wurde und sich die Eigenschaften des Produktes nicht geändert haben.

Austeller: AMS – Automatische Mess- und Steuerungstechnik GmbH

Ort, Datum: Auerbach, 22.10.2022

Rechtsverbindliche
Unterschrift:

Prof. Dr. h.c. Wolfgang Gilgen / Geschäftsführer